

SCP NICOLAÏ - de LANOUELLE - HANNOTIN
Avocat au Conseil d'Etat et à la Cour de cassation
11, rue de Phalsbourg 75017 PARIS

CONSEIL D'ETAT

ABTEILUNG FÜR STREITSACHEN

GEGENANTWORT DES KLÄGERS

N°351986

FÜR:

1. den Trinationalen Atomschutzverband (TRAS)
2. Herrn Siegfried Göpper, die Firma Südgetreide GmbH & Co KG, Herrn Clemens Genter, Herrn Konrad Langenbacher, Herrn Balthasar Ehret und Fräulein Lilly Eleni Bürgelin

GEGEN:

1. die Atomsicherheitsbehörde (ASN)
2. das Unternehmen EDF

Die Kläger haben von den Verteidigungsschriften der ASN und von EDF Kenntnis genommen, die ihrerseits die folgenden Beobachtungen zur Erwiderung erforderlich machen.

I- Einleitend legt der TRAS, in Ergänzung seiner Statuten, die Entscheidung des Vorstands vor (Dokument Nr. 28), der seinen Präsidenten, Herrn Jürg STÖCKLIN, ermächtigt, vor den gerichtlichen Verwaltungsinstanzen in Bezug auf die Aussetzung oder die Einstellung des Betriebs des Kernkraftwerks FESSENHEIM zu klagen.

II- Hieraufhin und bevor jede der aufgeworfenen Problematiken detaillierter behandelt wird, möchten die Kläger auf die Behauptung von EDF zurückkommen, nach der der Vergleich zwischen den Kraftwerken FESSENHEIM und FUKUSHIMA jeglicher Stichhaltigkeit entbehre, da FESSENHEIM nicht an einer Meeresküste liegt.

Wenn auch feststeht, dass das Tsunami-Risiko im Elsass nicht existiert, so ist das Überschwemmungsrisiko des Kernkraftwerks infolge eines Erdbebens hingegen sehr real, denn das genannte Kraftwerk liegt am Rheinseitenkanal.

Unter diesen Bedingungen und im Gegensatz zu dem, was EDF behauptet, ohne jedoch überzeugen zu können, ist das In-Beziehung-Setzen von FESSENHEIM und FUKUSHIMA vollkommen angebracht.

III- Die Kläger möchten im Übrigen unterstreichen, dass im Gegensatz zu dem, was die ASN weiszumachen versucht, die Inspektion, die vom 27. bis zum 29. November 2011 stattgefunden hat, nicht zu jedem der behandelten Themen zu einem zufriedenstellenden Ergebnis geführt hat.

Ganz im Gegenteil, mehrere grundsätzliche Lücken wurden festgestellt.

So haben die Inspektoren bei einem Simulationstraining in der Steuerwarte festgestellt:

- der Mitarbeiter der Testabteilung hatte Schwierigkeiten, den Einsatzunterlagen GPE00415 zu folgen, insbesondere aufgrund zahlreicher Verweise von einem auf einen anderen Teil;
- der PDC1 (Vertreter der Direktion) hat etwa eine Viertelstunde gewartet, bis er sich nach einem Anruf der Bedienungsperson in der Steuerwarte gemeldet hat;

- der PCC1 (weiteres Mitglied des Krisenteams) verfügte nicht über das Blatt "Erdbebenanweisung" (D5190-05.0352-I/13/SSQ/032). Ausserdem hat er die Anweisungen des PCD1 bei Fehlen dieses Blattes nicht befolgt (Seite 16 des Inspektionsberichts "*Erfahrungswerte aus dem Unfall von Fukushima vom 27. bis zum 29. September 2011*", 18. Oktober 2011, INSSN-STR-2011-0856 – Dokument Nr. 29).

Aus diesem Bericht (Seite 9) geht ebenfalls hervor, dass im Unterschied zu dem Wortlaut von Artikel 7 des Erlasses vom 10. August 1984, der eine Fortbildung und Sensibilisierung des Personals vorschreibt:

- den Inspektoren mitgeteilt wurde, dass es niemals Übungen zur Erdbeben-Thematik gegeben hat;

- keinerlei besondere Ausbildung von den Beteiligten des KKW (Kernkraftwerks) verlangt worden sei;

- den Inspektoren mitgeteilt wurde, dass es bis zu diesem Tag keinen "Erdbeben-Verantwortlichen" am Standort gab, der vor allem für das transversale Management des Themas, die Organisation der Erfahrungswerte und die Organisation diesbezüglicher Übungen zuständig ist.

Ebenso wurde hinsichtlich des Überschwemmungsrisikos hervorgehoben, dass die Sicherheitsübung für Überschwemmung im Februar 2011 Inkohärenzen in den für das Management bei einer Überschwemmung spezifischen Dokumenten und Probleme beim Einsatz der Geräte bei Überschwemmung deutlich gemacht hatte, sodass der Betreiber daraus schloss, dass der Plan für interne Notfallübungen (PUI) bei Überschwemmung nicht einsatzfähig ist.

Obwohl in der Folge dieser Übung eine Arbeit über Erfahrungsberichte angefertigt wurde, um die Einsatzfähigkeit dieses Plans PUI zu verbessern, ist präzisiert worden, dass die Durchführung alle vier Jahre, die in den Vorschriften Nr. 27 des Amendements für Überschwemmungssituationen (D4510 NT BEM ONC 03 0060) verlangt wird, erst dann angewendet werden kann, wenn der PUI bei Überschwemmung als einsatzfähig bei Übungen erklärt wird (Seite 9 des Berichts).

So ist es bei so wichtigen Fragen wie der Prävention vor Erdbeben und Überschwemmung offenkundig, dass das Management des Kernkraftwerks fundamentale Lücken aufweist.

IV- Allgemeiner gesagt: Bezüglich des Sicherheitsniveaus des Kernkraftwerks FESSENHEIM hat die Analyse der Zusätzlichen Sicherheitsüberprüfungen (ECS - Bericht der ASN, Dezember 2011 - Dokument Nr. 30) gezeigt, dass gewisse Szenarien des Verlusts der kalten Quelle und des Verlusts der Energieversorgung bei ungünstigsten Hypothesen innerhalb von wenigen Stunden zu einer Kernschmelze führen können (Seiten 143 und 225 des Berichts).

Ausserdem scheint es, dass die "Cliff-Edge-Effekte", das heisst, die kumulierten Auswirkungen, die mit der Temperaturbeständigkeit der in den Situationen H1 (Verlust der kalten Quelle) nötigen Ausrüstungen zusammenhängen, nicht untersucht wurden. Und die Autoren des Berichts schliessen daraus, *"die ASN betrachtet somit die Demonstration der Fähigkeit von EDF, eine länger anhaltende Situation vom Typ H1 des Standortes zu meistern, als unzureichend, da die zusätzlichen Vorkehrungen zum Teil auf vorhandenen Ausrüstungen beruhen, die in der Situation von H1 verwendet werden (Pumpen des Systems für Wasserchemie und Volumenregelung, Schalttafeln, Leittechnik ...) und die beschädigt oder ausgefallen sein können, vor allem, weil sie bei einer solchen Konstellation nicht mehr gekühlt werden und auf Zeit nicht verfügbar sein können"* (Seite 171 des Berichts).

Es ist auch anzumerken, dass, obwohl der Unfall von FUKUSHIMA bewiesen hat, dass ein externer Angriff mehrere Anlagen eines Standortes gleichzeitig betreffen kann, der Betreiber anerkannt hat, dass die gegenwärtige Organisation diese Möglichkeit nicht in Betracht zieht (Seite 372 des Berichts).

Unter diesen Bedingungen ist nicht zu verstehen, wie von der ASN behauptet werden kann, dass das Kernkraftwerk FESSENHEIM ein ausreichendes Sicherheitsniveau bietet.

Zum Erdbebenrisiko

V- Wenn man den Beklagten und insbesondere der ASN folgt, sei das Erdbebenrisiko korrekt eingeschätzt worden, und die kerntechnischen Anlagen seien vollkommen angepasst.

Nichts ist weniger exakt.

Es ist in dieser Hinsicht festzuhalten, dass das Institut für Strahlenschutz und nukleare Sicherheit (IRSN) in seinem Bericht Nr. 708 über *"Zusätzliche Sicherheitsüberprüfungen Post-Fukushima: Verhalten der französischen kerntechnischen Anlagen im Fall extremer Situationen und Relevanz der Verbesserungsvorschläge"* (Dokument Nr. 31) festgestellt hat, dass die Ungewissheiten bezüglich der Charakterisierung der bei den zusätzlichen Sicherheitsüberprüfungen in Betracht zu ziehenden seismischen Bewegungen und der vereinfachte Charakter der zur Einschätzung des seismischen Verhaltens der Anlagen vorgeschlagenen Vorgehensweisen es nicht möglich machen, mit einem ausreichenden Grad an Sicherheit die Robustheit jeder der Anlagen zu bestimmen.

Und die Autoren des Berichts fügen hinzu:

"vor allem wegen des vereinfachenden Charakters der vorgeschlagenen Methoden ist es nicht möglich, die von den Betreibern dargelegten Werte der Faktoren für die globalen Spielräume als die Robustheit der Anlagen im Erdbebenfall zuverlässig repräsentierend zu betrachten" (Seite 5).

Deshalb empfiehlt das IRSN im Hinblick auf die Entwicklung der Kenntnisse auf diesem Gebiet, die Erdbebengefährdung in dreierlei Hinsicht besser zu berücksichtigen: (1) durch ständige Verbesserung der Basisdaten, um die Einschätzung der seismische Gefährdung zu verbessern und die damit verbundenen Ungewissheiten zu reduzieren, (2) durch explizite Integration der Ungewissheiten in die Berechnung der seismischen Gefährdung, unter Benutzung sowohl einer deterministischen als auch einer probabilistischen Herangehensweise, die sich ergänzen, (3) durch Berücksichtigung der Vielfalt der Meinungen von Experten bei der Berechnung der seismischen Gefährdung, denn die geologischen und seismologischen Daten können in der Tat zu vielfältigen Interpretationen führen.

Bezüglich der Berechnung der Erdbebengefährdung ist daran zu erinnern, dass die verwendete Methode (Sicherheitsgrundregel (RFS) 2001-01) auf einem Prinzip beruht, nach dem für künftige Erdbeben angenommen wird, dass sie analog zu dem maximalen historisch wahrscheinlichen Erdbeben auftreten, mit einem Epizentrum, dessen Intensität die schlimmsten Konsequenzen am Standort des Kernkraftwerkes hätte. Da der historische Beobachtungszeitraum in dieser Hinsicht besonders kurz ist, schreibt die RFS vor, die Paläobeben zu berücksichtigen. Da die exakten Eigenschaften des maximalen historischen Erdbebens ungewiss und ungenau sind, wird schliesslich seine Magnitude um einen halben Punkt erhöht, um das vergrösserte Sicherheitsbeben (SMS) zu bestimmen.

Die Ereignisse von FUKUSHIMA haben jedoch gezeigt, dass die alleinige Berücksichtigung der historisch bekannten Beben und der Paläoerdbeben zu einer Unterschätzung der Erdbebengefährdung geführt hat. Die Grenzen der oben genannten Methode wurden im Übrigen bereits bei der Studie "*Kernkraftwerk Fessenheim: Beurteilung des Erdbebenrisikos*", durchgeführt im Jahr 2007 vom Ingenieur- und Beratungsbüro Résonances Ingénieurs-Conseils (Dokument Nr. 32), hervorgehoben: Die Kenntnisse von Erdbeben betreffen im Höchstfall das letzte Jahrtausend, nicht alle starken Paläobeben haben an der Oberfläche sichtbare oder beurteilbare Spuren hinterlassen, die zur Bestimmung des SMS angenommene Marge berücksichtigt nicht die im internationalen Massstab klassisch angenommene Wiederkehrperiode, die 10 000 Jahre und nicht 1 000 Jahre beträgt.

Hinzu kommt, wie dies bereits die Autoren der eben zitierten Studie betonten, indem sie deren Hindernisse aufzeigten (Seiten 22 bis 26), dass die Norm RFS 2001-01 nach deterministischer Methode definiert wurde, während heute auf internationaler Ebene das probabilistische Herangehen verwendet wird, insbesondere bei der Internationalen Atomenergieorganisation. Die Notwendigkeit, die Art der Bestimmung des Referenzbebens durch probabilistische Analyse neu zu überprüfen, wurde auch herausgestellt von dem Europäischen Peer-Review, so wie es hervorgehoben wurde vom Öko-Institut e. V. vom 11. Oktober 2012 in der "*Analyse der Ergebnisse des EU-Stresstest der Kernkraftwerke Fessenheim und Beznau, Teil 1: Fessenheim*" (Seite 46, Teil 5.1.3.1 – Dokument Nr. 33).

Die Daten von EDF über die Grundlagen der Norm RFS 2001-01, insbesondere die Bodenbeschleunigung betreffend (Bericht über die zusätzlichen Sicherheitsüberprüfungen der kerntechnischen Anlagen im Hinblick auf den Unfall von Fukushima, Seiten 14 folgende, Teil 2.1.1.1.3 und folgender, einsehbar im Internet: <http://energie.edf.com/html/energies/ecs/2011/fessenheim/index.htm>) werden im Übrigen in Frage gestellt: Dies ist speziell der Fall bei der angenommenen Bodenbeschleunigung von

0,13 g bis 0,2 g, von der man nicht weiss, ob sie einem Erdbeben entspricht, das eine Wiederkehrperiode von mindestens 10 000 Jahren hat. Dies ist jedoch wenig wahrscheinlich im Hinblick auf die Ergebnisse der Studie PEGASOS, eine probabilistische Studie der Erdbebensicherheit, die für die schweizerischen Kraftwerke 2004 durchgeführt wurde und gezeigt hat, dass im Fall eines alle 10 000 Jahre möglichen Erdbebens der Wert der Bodenbeschleunigung 1,7 bis 2,7 Mal höher sein kann als der, der in den älteren Studien der Schweiz in den Jahren 1970, 1980 und 1990 bestimmt wurde.

Im Unterschied zu der Darlegung der ASN ist somit die Einschätzung des Erdbebenrisikos zum heutigen Tage zumindest unangepasst und unzureichend.

Hinzu kommt, wie es dieselbe Studie des Öko-Instituts e. V. feststellt, dass die konventionellen Kühlwasservorräte SER dem Referenzbeben nicht standhalten, sodass im Erdbebenfall das Wasser dieser Behälter die wichtigen Teile des Kraftwerks überschwemmen würde (Seite 29, Teil 4.1.1., zweiter Absatz). Ebenso ist das System zur Druckentlastung der Einheit E5 nur teilweise erdbebenfest (Seite 35, Teil 4.3., zweiter Absatz). Dies ist insbesondere der Fall bei dem Sandfilter (Seite 44, vierter Absatz).

Festzuhalten ist auch, dass den Inspektoren bei den Zusätzlichen Sicherheitsüberprüfungen Post-FUKUSHIMA mitgeteilt wurde, dass die seismischen Instrumente nicht physikalisch durch eine physikalische Stimulierung des Akzelerometers und eine Kontrolle an dem Anzeigefeld des seismischen Instrumentariums EAU (Seite 17 des Inspektionsberichts "*Erfahrungswerte aus dem Unfall von Fukushima vom 27. bis zum 29. September 2011*", 18. Oktober 2011, INSSN-STR-2011-0856 – Dokument Nr. 28) getestet wurden.

Es wurde ebenfalls festgestellt, dass "bei der Übung die Person der Testabteilung, die damit betraut ist, die Masse an der Anzeigetafel EAU zu lesen, nicht über einen geeigneten Ort verfügte, um die Einsatzdokumente abzulegen, was zu einem Zeitverlust führte", und dass "bei der Übung die Person, die damit betraut ist, die Anzeigen der Accelerographen auszuwerten, Zweifel beim Berechnen der Beschleunigung hatte".

Im Gegensatz zu der Behauptung der ASN hat die Inspektion somit weder die Konformität des seismischen Instrumentariums des Standortes noch seine gute Beherrschung durch die von seiner Benutzung betroffenen Mitarbeiter bestätigt.

Zum Überschwemmungsrisiko

VI- Die Studien haben deutlich gemacht, dass das Überschwemmungsrisiko in der Folge eines Dammbereichs des Rheinseitenkanals niemals berücksichtigt wurde, obwohl es ganz real war. Nach den Ereignissen von FUKUSHIMA hat ein solches Risiko jedoch eine besondere Dimension erhalten, was die ASN dazu gebracht hat, nach den Stresstests von EDF zu verlangen, die Konsequenzen eines Dammbereichs für die kerntechnischen Anlagen zu untersuchen.

Dies ist der - sehr klare - Inhalt der Schlussfolgerungen der ASN, die der Europäischen Kommission in der Folge der oben genannten Stresstests übergeben wurden (ECS - Bericht der ASN, Dezember 2011, Seite 131 - Dokument Nr. 30):

„(...)

Für Fessenheim wären die Konsequenzen eines Bruchs der Dämme des Rheinseitenkanals eine Wasserwelle auf dem Standort, die einen vollkommenen Ausfall der externen und internen Stromversorgung hervorrufen könnte, sowie der potentielle Verlust weiterer Geräte des nuklearen Teils der Anlage.

Ob für Fessenheim oder Tricastin - EDF unterstreicht das Fehlen von gegenwärtig verfügbaren genauen Untersuchungen über die Höhe dieser Wasserwelle.

(...)

Die ASN ist der Meinung, dass der Einsatz von EDF teilweise ihrer Forderung entspricht und dass EDF Untersuchungen durchführen muss, die den Wasserstand am Standort Tricastin im Fall des Bruchs der Dämme von Donzère-Mondragon und am Standort Fessenheim im Fall des Bruchs der Dämme des Rheinseitenkanals präzise angeben und die daraus folgenden Konsequenzen einschätzen (...)“.

Die Folgen eines Bruchs des Damms wurden ebenfalls von Herrn Dieter MAJER, Diplomingenieur und ehemaliger hoher Beamter, in einem Beitrag, der die Risiken analysiert, die der Rheinseitenkanal für das Kernkraftwerk FESSENHEIM darstellt, befürchtet (Dokument Nr. 34).

Mit einem Wasserstand von 214,5 Metern über dem Meeresspiegel liegt der Rheinseitenkanal über den Reaktorblöcken und den für die Sicherheit der Anlagen wesentlichen technischen Anlagen, die bis zu 205,7 Meter über dem Meeresspiegel geschützt sind. Im Rahmen der Stresstests wurde diese Höhenmessung, Sicherheitszuschlag genannt, von EDF auf 215,89 Meter über dem Meeresspiegel neu überprüft, indem im Übrigen nicht in Betracht gezogen wurde, dass die Hypothese eines 1000-jährlichen Hochwassers, das also *ein Mal aller tausend Jahre* eintritt, während die Berechnung des Sicherheitszuschlags im Allgemeinen auf den Hochwassern beruht, die alle 10 000 Jahre vorkommen, wie in Deutschland oder der Schweiz.

In Deutschland müssen die Betreiber beweisen, dass die für die Sicherheit des Kernkraftwerks wichtigen Bauten eine Schutzhöhe von mindestens 0,5 bis 1 Meter in Bezug auf die maximale Überschwemmungshöhe haben. In der Schweiz beträgt diese Reserve mehr als 1 Meter und geht zum Beispiel bis 1,28 Meter bei dem Kraftwerk BEZNAU, während diese Reserve beim Kraftwerk FESSENHEIM zwischen 0,06 und 0,41 Metern liegt, wie es das Öko-Institut e. V. in seiner oben genannten Studie schreibt.

Auf jeden Fall würde ein Bruch des Damms oder ein Verlust der Dichtigkeit in der Folge eines Erdbebens aber auch in der Folge eines Erdbebens oder einer Erosion der Böschungen oder

des Damms zur Überschwemmung des Kernkraftwerks und somit seiner Betriebssysteme führen. Letztere und insbesondere die verschiedenen zur Wärmeabfuhr nötigen Pumpen wären dann ausser Betrieb. Sind die elektrischen Anlagen überschwemmt, könnten sie nicht mehr in der Lage sein, die Abschaltung der Reaktoren und den Stopp der in Gang befindlichen Fusion zu gewährleisten, was zu einer Explosion des Reaktorbehälters und einem rapiden Verlust der Unversehrtheit des Containments führen würde.

Ohne Abkühlung wäre die Kernschmelze unvermeidlich.

Hinzu kommt die Gefahr durch die Lagerung der verbrauchten Brennelemente im Abklingbecken, das deutlich weniger geschützt ist als das Containment, denn es ist nur mit einem Metaldach bedeckt und an den Seiten mit Mauern von 30 cm Stärke umgeben. Im Fall eines längeren Verlusts der Kühlsysteme würden sich die verbrauchten Brennelemente bis zur Fusion erhitzen. Ausserdem würde die Reaktion des Wassers und des Metalls zur Entstehung eines explosiven Wasserstoff-Luft-Gemischs in grosser Menge führen.

Und wenn EDF nach den zusätzlichen Sicherheitsüberprüfungen auch bestimmte Massnahmen getroffen hat, um zu versuchen, eine autonome Stromversorgung über mehrere Tage zu garantieren, so hat das Öko-Institut e. V. in seiner Studie vom 11. Oktober 2012 festgestellt, dass sie völlig unzureichend sind (Dokument Nr. 33). So besitzt die neue Verbrennungsturbine nur einen einzigen Strang für beide Blöcke. Sie kann somit nur einen Block zugleich versorgen und wäre folglich nicht wirksam im Fall eines beide Blöcke betreffenden Unfalls. EDF hat somit keine ausreichenden Massnahmen getroffen, um die Wiederherstellung einer minimalen Stromversorgung in den Fristen zu ermöglichen, die nötig sind, um eine Verschärfung der Situation zu vermeiden (Seiten 78 und 79). Ausserdem stellt der Redundanzgrad des elektrischen Systems (n+1), der niedriger ist als in Deutschland gefordert (n+2), ein Hindernis für die Absicherung eines Zwischenfalls dar, der an einem der Systeme auftritt, während sich das andere in Instandhaltung befindet: In einem solchen Fall gibt es somit keinerlei alternatives System, das die Absicherung übernehmen kann.

Gleiche Risiken wie nach einer Überschwemmung können auch bei der umgekehrten Annahme eines Austrocknens des Rheinseitenkanals bestehen, der die einzige existierende Versorgung der Kühlsysteme ist.

In einem solchen Fall wären die Kernschmelze und das Schmelzen der Brennstäbe unvermeidlich, ohne dass EDF über irgendein wirksames Mittel, insbesondere hinsichtlich des Radioaktivitätsgrades, verfügt, um die Kühlung der kerntechnischen Anlagen zu gewährleisten.

Über diese klar benannte Problematik hinaus hat der Autor des oben genannten Beitrags, Herr Dieter MAJER, zahlreiche weitere für den Fall des Bruchs des Rheinseitenkanals offene Fragen aufgeworfen, der zur Überschwemmung des Kernkraftwerks oder im Fall des Austrocknens des Kanals zu einem Verlust der Kühlquelle führen würde (Dokument Nr. 35).

Im derzeitigen Zustand bietet das Kernkraftwerk FESSENHEIM somit nicht die Garantien, die nötig sind, um die Folgen einer Überschwemmung oder eines Austrocknens des Rheinseitenkanals beheben zu können.

Zur Problematik der Bodenplatte

V- Die Bodenplatte von FESSENHEIM hat eine Dicke von 1,5 Metern, während sie in den anderen französischen Kernkraftwerken zwischen 3 und 4 Metern variiert und die Standarddicke 6 Meter beträgt, und ist damit offenkundig unzureichend.

Eine solche Unzulänglichkeit, die seit Jahren von der ASN erkannt wurde, hat nach den Ereignissen von FUKUSHIMA eine neue Dimension erlangt. EDF hat deshalb vorgesehen, die Bodenplatte zu verstärken.

EDF beabsichtigt insbesondere, einen Rekuperator für das Corium (Core Catcher) zu schaffen, der dazu bestimmt ist, im Fall des Schmelzens des Reaktorbehälters zu verhindern, dass das Corium die Platte passiert. Dieser Core Catcher wäre unter dem Reaktorbehälter angebracht, sodass das Corium durch einen Kanal zu einem Becken von 80 m² abfließen würde, wo es abkühlen würde, um jegliches Risiko des Schmelzens zu vermeiden.

Wie Herr Dieter MAJER in seiner beigefügten Analyse detailliert erklärt (Dokument Nr. 36), trifft ein solches Projekt auf mehrere Hindernisse:

- die Schaffung eines Core Catchers löst keineswegs die Risiken der Explosion von Dampf und Wasserstoff;
- die Funktionalität des Kanals, der vorgesehen ist, um das Corium in das genannte Becken zu führen, damit es sich ausbreitet, um abzukühlen, ist sehr ungewiss, denn das Corium ist keine leicht zu führende Flüssigkeit, sondern eine Mischung aus Metallen im mehr oder weniger fortgeschrittenen Stadium des Schmelzens;
- in einer in Betrieb befindlichen kerntechnischen Anlage ist das Verwenden von Beton, der Temperaturen bis zu 2800 Grad standhält, nicht realisierbar, insbesondere wegen des Radioaktivitätsgrades;
- ein Core Catcher ist noch nie nachträglich eingebaut worden. Es gibt also keinerlei Erfahrungswerte; ausserdem stellt ein solcher nachträglicher Einbau Probleme beim Strahlenschutz dar;
- die Erfahrung zeigt, dass Massnahmen von solcher Tragweite in einer kerntechnischen Anlage neue Sicherheitsprobleme mit einer Kettenreaktion entstehen lässt;
- in finanzieller Hinsicht wird ein solches Projekt auf Hunderte Millionen Euro geschätzt. Im Hinblick auf das von der Regierung angekündigte Ziel jedoch, das Kernkraftwerk in absehbarer Zeit zu schliessen, kann man sich die Frage stellen, ob solche Kosten angebracht sind.

Das Projekt von EDF ist somit weder realistisch noch dazu angetan, eine bessere Sicherheit zu gewährleisten.

Es ist noch hinzuzufügen, dass die ASN am 28. November 2012 EDF ihr Einverständnis zur Umsetzung der Verstärkung der Bodenplatte gegeben und von EDF verlangt hat, bei dem Ausbreiten des Coriums insbesondere einzuschätzen, "ob das Vorhandensein von Wasser in dem Schacht des Reaktorbehälters das Ausbreiten des Coriums auf dem zu diesem Zweck vorgesehenen Bereich beeinträchtigen kann" (Punkt C1 - Dokument Nr. 37).

Eine solche Einschätzung wurde jedoch vom IRSN vorgenommen. Seine Position ist ganz klar: Das Vorhandensein von Wasser ist dazu angetan, das Ausbreiten des Coriums nach Bruch des Reaktorbehälters zu beeinträchtigen (Seite 2 und 3 - Dokument Nr. 38). Es ist also nötig, einen bis zum Bruch des Reaktorbehälters trockenen Behälterschacht zu gewährleisten und das gegenwärtig vorgesehene Wassermanagement zu ändern, um jegliches Risiko eines Blockierens der Ausbreitung des Coriums zu vermeiden (Seite 5).

In Anbetracht dieser Elemente musste die ASN also von EDF fordern, alle nötigen Massnahmen zu treffen, um einen unter allen Umständen trockenen Schacht zu gewährleisten. Da dies nicht der Fall war, sind die beabsichtigten Arbeiten somit nicht dazu angetan, die Sicherheit der kerntechnischen Anlage zu garantieren.

Der Vollständigkeit halber ist schliesslich zu präzisieren, dass die Verstärkung der Bodenplatte, so wie sie von EDF beabsichtigt ist, es laut IRSN ermöglichen würde, ihre Widerstandsfähigkeit auf 44 Stunden zu erhöhen (im Fall von trockenem Corium), was der Situation der Reaktoren in BUGEY vergleichbar ist.

Ein solcher Vergleich bildet jedoch keineswegs eine Garantie für die Qualität der beabsichtigten Arbeiten.

Die Bodenplatte des Kraftwerks BUGEY weist keine optimale Qualität auf, da sie zellenförmig ist und auf jeden Fall schwächer als die der anderen französischen Kraftwerke.

In jeder Hinsicht sind somit die geplanten Arbeiten unzureichend, um die vorhandenen Mängel abzustellen und so den normalen Betrieb des Kraftwerks FESSENHEIM fortsetzen zu können.

Zur Problematik des Wassers und der Ableitungen in die Umwelt

Der TRAS möchte erneut Nachdruck auf die Irregularität der chemischen Ableitungen, insbesondere der wässrigen und gasförmigen, des Kraftwerks FESSENHEIM legen, sowie auf das Fehlen der Genehmigung bezüglich des Wassergesetzes.

Es ist in dieser Hinsicht darauf hinzuweisen, dass sich der TRAS 2006 mit einer Anfrage an die Kommission für den Zugang zu amtlichen Dokumenten (CADA) gewendet hat, die darauf abzielte, "*die Emissionen von Schwefeloxiden, Stickstoffoxiden, organischen Verbindungen, Stauben, gasförmigen anorganischen Chlorverbindungen, von Chlorwasserstoff, Fluor, Kadmium, Quecksilber und ihren Verbindungen, von Arsen, Selen, ihren Verbindungen, von Antimon, Chrom, Kobalt, Kupfer, Ether, Mangan, Nickel, Blei, Vanadium, Zink und ihren Verbindungen*" mitgeteilt zu bekommen (Punkt 12 der Anfrage - Dokument Nr. 39).

In Reaktion darauf wurde ihnen seitens EDF geantwortet, dass EDF nicht über eine Verordnung für Ableitungen verfügt und keine Messungen der in der Anfrage genannten Substanzen vornimmt.

Wenn aber EDF nicht über eine Verordnung für Ableitungen verfügt, dann deshalb, weil eine solche Genehmigung im Rahmen des Wassergesetzes von EDF nie angefordert wurde - und erst recht nicht erhalten - und weil EDF immer noch keinen Antrag in diesem Sinne gestellt hat.

Eine solche Situation ist leicht zu erklären: Wenn EDF keinen Genehmigungsantrag gestellt hat, dann deshalb, weil das Kernkraftwerk FESSENHEIM nicht in der Lage ist, die aktuellen Normen für chemische Ableitungen einzuhalten.

Eine solche Situation ist jedoch nicht weniger irregulär und zeugt in besonders aufschlussreichem Masse davon, dass das Kernkraftwerk FESSENHEIM in Verletzung der vorgenannten Normen betrieben wird, was auch in dieser Hinsicht seine sofortige Schliessung rechtfertigt.

Zum Antrag auf sofortige Aussetzung des Betriebs des Kernkraftwerks Fessenheim

Die ASN bestreitet, dass es sich bei dem vorliegenden Rechtsstreit um einen *plein contentieux* handelt, da die betreffende Entscheidung, die den Antrag des TRAS ablehnt, keine administrative Entscheidung in Anwendung der Artikel L. 593-21 und L. 593-22 des Umweltgesetzes sei.

Eine solche Argumentation ist zur Ablehnung verurteilt.

Fest steht, dass die Prinzipien, die auf die in Artikel L. 596-23 des vorstehenden Gesetzes genannten Entscheidungen anzuwenden sind, ebenfalls auf die Weigerung anzuwenden sind, diese Entscheidungen zu treffen.

Das ist genau der Fall im Rechtsstreit um die klassifizierte Anlagen, in dessen Rahmen Artikel L. 514-6 des Umweltgesetzes verfügt, dass "*die in Anwendung der Artikel L. 512-1, L. 512-3, L. 512-7-3 bis L. 512-7-5, L. 512-8, L. 512-12, L. 512-13, L. 512-20, L. 513-1 bis L. 514-2, L. 514-4, L. 515-13 I und von Artikel L. 516-1 getroffenen Entscheidungen einem Verwaltungsgerichtsverfahren mit unbeschränkter Ermessensnachprüfung (contentieux de pleine juridiction) unterliegen*".

Die Lehrmeinung besagt, dass dem Contentieux de pleine juridiction sowohl die Genehmigungen zum Betrieb der klassifizierten Anlagen als auch die Ablehnungen der Genehmigung unterliegen (C. CHAPUS, *Droit du contentieux administratif*, Montchrestien 13e édition, n°259, S. 235). Wie E. GUILLAUME schreibt, "*betrifft diese Liste [aufgezählt in Artikel L. 514-6] sowohl die positiven Entscheidungen als auch die Ablehnungen, gleich, ob diese Entscheidungen ausdrücklich oder stillschweigend sind*" (E. GUILLAUME, *Contentieux des installations classées*, Répertoire Dalloz Contentieux Administratif, 2011, n°7, S. 3).

In ebendiesem Sinne spricht sich der Verwaltungsrichter aus (15. Dezember 1989, *Société Spechinor*, S. 254).

Da die Verfahrensweise bei dem Rechtsstreit über die kerntechnischen Anlagen strikt identisch ist, ist dieses Prinzip demnach anwendbar, sodass die Entscheidungen über die Ablehnung der Aussetzung des Betriebs einer solchen Anlage dem plein contentieux unterliegen.

Zusätzlich zur Benennung eines Gutachters

Zusätzlich ersucht der TRAS schliesslich den Conseil d'Etat, auf der Basis der Bestimmungen von Artikel R. 621-1 des Justizverwaltungsgesetzes, um Benennung eines Gutachters, damit er die Risiken einschätzt, die der Betrieb des Kernkraftwerks FESSENHEIM für die Umwelt sowie für die öffentliche Sicherheit und Gesundheit, insbesondere für die deutsche Bevölkerung, mit sich bringt, und zwar im Hinblick auf die deutschen Standards und Kriterien.

AUS DIESEN GRÜNDEN

Und allen anderen noch darzulegenden, zu schlussfolgernden oder zu ergänzenden Gründen, nötigenfalls zu amtlichen Zwecken, bleiben der Trinationale Atomschutzverband (TRAS), Herr Siegfried Göpper, die Firma Südgetreide GmbH & Co KG, Herr Clemens Genter, Herr Konrad Langenbacher, Herr Balthasar Ehret und Fräulein Lilly Eleni Bürgelin zuversichtlich bei ihrem in den vorstehenden Ausführungen geschilderten Anliegen und beantragen zusätzlich bei dem Conseil d'Etat:

- die ANORDNUNG der Benennung eines Gutachters, damit er die Risiken einschätzt, die der Betrieb des Kernkraftwerks FESSENHEIM für die Umwelt sowie für die öffentliche Sicherheit und Gesundheit, insbesondere für die deutsche Bevölkerung, mit sich bringt, und zwar im Hinblick auf die deutschen Standards und Kriterien.

Dokumente:

- 28- Entscheidung des Vorstands des TRAS;
- 29- Inspektionsbericht "*Erfahrungswerte aus dem Unfall von Fukushima vom 27. bis zum 29. September 2011*", 18. Oktober 2011, INSSN-STR-2011-0856, (Auszüge);
- 30- ECS [Zusätzliche Sicherheitsüberprüfungen] - Bericht der ASN, Dezember 2011, (Auszüge);
- 31- Institut für Strahlenschutz und nukleare Sicherheit (IRSN), Bericht Nr. 708 über "*Zusätzliche Sicherheitsüberprüfungen Post-Fukushima: Verhalten der französischen kerntechnischen Anlagen im Fall extremer Situationen und Relevanz der Verbesserungsvorschläge*", (Auszüge);
- 32- Studie "*Kernkraftwerk Fessenheim: Beurteilung des Erdbebenrisikos*" des Ingenieur- und Beratungsbüros Résonance, 2007;
- 33- Studie Öko-Institut e. V. vom 11. Oktober 2012 "*Analyse der Ergebnisse des EU-Stresstest der Kernkraftwerke Fessenheim und Beznau, Teil 1: Fessenheim*" (Auszüge) und Synthese der relevanten Auszüge in Französisch;
- 34- Dieter MAJER, Beitrag über die Analyse der Risiken, die der Rheinseitenkanal für das Kernkraftwerk FESSENHEIM darstellt;
- 35- Dieter MAJER, Offene Fragen im Fall des Bruchs des Rheinseitenkanals, der zur Überschwemmung des Kernkraftwerks oder im Fall des Austrocknens des Kanals zu einem Verlust der Kühlquelle führt;
- 36- Dieter MAJER, Technische Analyse der Vorschläge von EDF zur Verstärkung der Bodenplatte hinsichtlich ihrer Relevanz im Fall eines nuklearen Unfalls und des Stands der wissenschaftlichen und technischen Kenntnisse;
- 37 - Korrespondenz der ASN vom 19. Dezember 2012
- 38 - Mitteilung des IRSN vom 28. November 2012
- 39- Anfrage des TRAS und Antwort von EDF bei der CADA